

Änderungen im Disziplinalgesetz der EKD vom 13. November 2024

Nichtamtliche Begründung

Grundsätzliches:

Kirchliche Disziplinarverfahren dienen dazu, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern. Um diesem Anliegen zu entsprechen, sind die Kirchen auf die Aussagen von betroffenen Personen und Zeugen angewiesen. Die Kirchen sind sich dabei bewusst, dass die Durchführung eines kirchlichen Disziplinarverfahrens insbesondere von sexualisierter Gewalt betroffene Personen vor diverse Herausforderungen, vor allem aber vor persönliche Härten stellt. Ursächlich ist der Status betroffener Personen, der sie bisher in eine stark passive Rolle gedrängt und somit häufig über den Fortgang sowie die eigene Situation im Verfahren im Unklaren gelassen hat. Ziel der Gesetzesänderung ist es daher die Position von betroffenen Personen in einem Disziplinarverfahren zu stärken und die Qualität der Disziplinarverfahren zu verbessern, um insbesondere die persönlichen Härten für von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen zu mildern und gleichzeitig ein faires Verfahren sicherzustellen. Die Grundbedingung einer besseren Unterstützung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen in Disziplinarverfahren ist eine transparente und umfängliche Information vor, während und nach dem Verfahren. Ein weiterer Aspekt ist die Begleitung von Betroffenen sexualisierter Gewalt durch Beistände sowie Vertrauenspersonen und deren Einbindung in das behördliche und gerichtliche Verfahren, sowie eine Stärkung der Verfahrensrechte. Gleichzeitig gilt es, die in die Verfahren eingebundenen Personen fortzubilden und durch eine fachliche Qualifizierung die Qualität der Disziplinarverfahren sowie die Begleitung der Prozesse zu verbessern, um Betroffenen informierte Entscheidungen zu ermöglichen, ihr Bewusstsein für die eigenen Rechte zu stärken sowie die Möglichkeiten und Grenzen von Disziplinarverfahren transparent zu machen. Weiterhin soll eine Leitlinie, die als eine Handlungsempfehlung fungieren soll, eine dringend notwendige Sensibilisierung im Umgang mit betroffenen Personen sexualisierter Gewalt herbeiführen, insbesondere um Retraumatisierung zu verhindern und der Verantwortung der Kirche in Fällen sexualisierter Gewalt gerecht zu werden.

Die angestrebten Verbesserungen für betroffene Personen gehen dabei weit über die derzeit bestehenden Rechte im staatlichen Disziplinalgesetz hinaus. Bei der Änderung des Gesetzes müssen die unterschiedlichen Interessen, insbesondere die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der beteiligten Personen beachtet werden.

1. Anpassung des Inhaltsverzeichnisses

Zu den Änderungen im Einzelnen: Spruchverfahrens ist eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

2. Zu § 20:

Verletzungen des Abstands- und Abstinenzgebot durch Pfarrer*innen, sind seitens der Kirchen nicht tolerierbar. Insbesondere Übergriffe von sexualisierter Gewalt haben für die betroffenen Personen häufig langwierige und insbesondere schwerwiegende Folgen. Zwar waren die Auswirkungen des Dienstvergehens gem. § 20 Absatz 2 Nr. 4 a.F. bereits e bei der Bemessung der Disziplinarstrafe zu berücksichtigen. Durch die Ergänzung soll jedoch noch einmal klarstellend auf den besonders verwerflichen Charakter des Vergehens hingewiesen werden.

3. Zu § 33 a):

Absatz 1:

In Absatz 1 wurde der Begriff der betroffenen Person klarstellend erweitert. Die Bestimmung der betroffenen Person oder Stelle war bislang insofern problematisch, als sie voraussetzte, dass diese durch eine Amtspflichtverletzung verletzt oder geschädigt ist. Ob eine Amtspflichtverletzung gegeben ist, ist Gegenstand des Verfahrens und steht unter Umständen erst an dessen Ende fest. Insofern ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, wonach betroffene Personen diejenigen sind, die durch eine Tat, „ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt“, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.

Absatz 2:

Absatz 2 gibt betroffenen Personen und Stellen die Möglichkeit, sich eines Beistandes zu bedienen. Seine Aufgabe betrifft nicht nur die spezielle Situation der Zeugenvernehmung, sondern die Begleitung durch das gesamte Verfahren, damit die betroffene Person sich nicht durch mangelnden Überblick über den Verfahrensablauf und fehlende Verfahrensrechte, da betroffene Personen und Stellen nicht Beteiligte i.S.d. Verwaltungsverfahrenrechts sein können, erneut ausgeliefert und als Opfer fühlen. In dieser Hinsicht orientiert sich die Vorschrift an § 406 f StPO. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, dass eine Begleitung vielschichtig erfolgen sollte und eine rein rechtliche Begleitung während des Verfahrens nicht ausreichend ist. Neben den bereits etablierten Beiständen besteht fortan die Möglichkeit, eine Vertrauensperson und eine Begleitperson hinzuzuziehen.

Als Vertrauensperson i.S.d. Gesetzes versteht man eine Person, die zugleich auch Beistand sein kann, von der betroffenen Person frei wählbar ist und der persönlichen Unterstützung in dem Verfahren dient. Die Vertrauensperson kann z.B. aus dem engeren oder weiteren Familien-, Bekannten-, und Freundeskreis stammen. Die Vertrauensperson hat grundsätzlich keine Verfahrensaufgaben, sondern ist eine Stütze bspw. bei der Begleitung zu Terminen. Soweit eine Vertrauensperson bestellt ist, hat diese ein Recht auf Anwesenheit während der Zeugenbefragungen der betroffenen Person. Unter einer Begleitperson ist eine Person zu verstehen, bei der Informationen aus dem Verfahren zusammenfließen sollen. Diese kann extern (Fachberatungsstelle) oder intern (Fachstelle/Ansprechperson) angesiedelt sein und sie begleitet das Verfahren inhaltlich. Sie soll zur Kontaktaufnahme/ Kontaktpflege insbesondere im behördlichen Ermittlungsverfahren den betroffenen Personen zur Seite stehen und den Informationsfluss fördern.

Dagegen kann Beistand eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt sein, aber auch jede zu sachgemäßem Vortrag fähige Person, die das Vertrauen der betroffenen Person besitzt. Einige Bundesländer bemühen sich inzwischen um Standards für eine psychosoziale Prozessbegleitung, insbesondere in Fällen häuslicher oder sexualisierter Gewalt. Für eine professionelle psychosoziale Prozessbegleitung werden hier meist eine sozialpädagogische, pädagogische oder psychologische Ausbildung sowie gute Kenntnisse des Strafrechts und Strafverfahrensrechts vorausgesetzt. Vergleichbare Begleitungen in Disziplinarverfahren leisten in manchen Landeskirchen Mitarbeitende aus Ansprechstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt. § 33a gibt diesen Bemühungen einen rechtlichen Rahmen.

Sowohl die Vertrauensperson als auch der Beistand können für betroffene Personen als Zeugenbeistand fungieren, betroffene Stellen hingegen können lediglich einen Beistand hinzuziehen. Müssen Mitarbeitende einer betroffenen Stelle (z.B. eines Kindergartens) eine Zeugenaussage machen, können sie sich für ihre Person für die Vernehmungssituation eines Zeugenbeistands nach § 33 bedienen. In diesem Fall richtet sich die Kostenübernahme nach § 33 Absatz 4, nicht nach § 33a Absatz 3. Für die Kostenübernahme müsste daher gesondert begründet werden, weshalb die Notwendigkeit besteht, neben einem Beistand für die betroffene Stelle auch einen Zeugenbeistand für zu vernehmende Mitarbeitende zu beauftragen.

Die Hinzuziehung eines Beistandes und eines Zeugenbeistandes nach § 33a steht unter denselben Voraussetzungen wie der Zeugenbeistand nach § 33. Beide haben dieselben Möglichkeiten, Fragen zu beanstanden und die Vernehmung in Abwesenheit der beschuldigten Person zu beantragen wie der Zeugenbeistand nach § 33. Soweit sich betroffene Personen für Rechtsanwält*innen als Beistand entscheiden, ist eine Akteneinsicht gem. § 33 a Absatz 5 möglich.

Soweit sich die betroffene Person für die Begleitung einer in Absatz 2 genannten Person entscheidet, hat sie diese im Ermittlungsverfahren gegenüber der disziplinaufsichtführenden Stelle oder nach Erhebung der Disziplinaranzeige gegenüber dem Kirchengengericht zu benennen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die notwendigen Kosten für Personen im Sinne des Absatz 2 (von der Geschäftsstelle des Disziplinargerichts) erstattet werden. Unter notwendigen Kosten sind solche Kosten zu verstehen, die zur Rechtsverfolgung/ Interessendurchsetzung erforderlichen Kosten sind. Dies sind für gewöhnlich die Kosten, die einer Gebührentabelle entsprechen. Ausgeschlossen ist daher die Kostenübernahme von Honorarvereinbarungen. Nach Abschluss des Disziplinarverfahrens wird nach §§ 43 und 79 bestimmt, in welchem Umfang die Kosten für einen Beistand oder Zeugenbeistand nach § 33a vom Dienstherrn oder von der Person, gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde, zu tragen sind.

Zu Absatz 4:

Bislang hatten betroffene Personen die Möglichkeit, lediglich auf Antrag Informationen über den Verfahrensstand zu erhalten. Häufig sind die Informationen jedoch nur spärlich und/oder unzureichend übermittelt worden. Im Hinblick auf die Länge eines Disziplinarverfahrens entsteht daher vielfach der Eindruck, dass die Verfahren nicht voranschreiten. Betroffene Personen bleiben lange Zeit im Unklaren über den Fortschritt, aber auch über die eigene Situation innerhalb des Verfahrens. Das bisherige Antragserfordernis stellt dabei eine Hürde dar, die vielfach Handeln der betroffenen Person erfordert. Um den Interessen der betroffenen Person innerhalb des Disziplinarverfahrens gerecht zu werden und gleichzeitig ein transparentes Handeln der disziplinaufsichtführenden Stelle zu ermöglichen, sollen fortan kontinuierlich Informationen seitens der disziplinaufsichtführenden Stelle an die Betroffenen von Amts wegen übermittelt werden. Die Zeitspanne der Informationsfrist sollte gemeinsam mit der betroffenen Person abgestimmt werden (empfohlen wird ein Zeitraum zwischen sechs bis acht Wochen, je nach Anzahl der Anhörungen). Bei einer Informationspflicht sind die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen mitzudenken und mit der betroffenen Person abzustimmen. Es erfolgt zu Beginn eines Verfahrens die Klärung, ob eine Informationspflicht gewünscht ist. Betroffene Personen können jederzeit auf das Informationsrecht verzichten. Sollte die betroffene Person keine Informationen über den Verfahrensgang wünschen, ist dies in der Akte aufzunehmen. Für diesen Fall entfällt die Informationspflicht. Die betroffene Person kann innerhalb des Verfahrens ihren Verzicht widerrufen und hat dies gegenüber der ermittelnden Stelle anzuzeigen. Soweit dies der Fall ist, lebt die Informationspflicht von Amts wegen wieder auf. Ebenso kann eine betroffene Person bestimmen, dass die Informationen nicht direkt an sie selbst, sondern vielmehr an die Begleitperson, die Vertrauensperson oder die bevollmächtigte Person übermittelt werden.

Wesentliche Prozessfortschritte sind unter anderem die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die Erweiterung des Verfahrens im Hinblick auf weitere Taten, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Einstellung des Verfahrens oder anderweitige Beendigung. Vor Einstellung des Verfahrens soll der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über die Vernehmung einzelner Zeugen ist dagegen nicht zu informieren. Personenbezogenen Daten dürfen nicht weitergegeben werden.

Darüber hinaus muss eine Aufklärung erfolgen, welche Personen Informationen zum Verfahren erhalten (vertraulicher Umgang mit Daten). Der eingebundene Personenkreis unterliegt der Schweigepflicht, damit Informationen zum laufenden Verfahren nicht ohne Kenntnis der betroffenen Person weitergegeben werden. Es sind entsprechende Verschwiegenheitserklärungen seitens der ermittelnden Stelle einzuholen. Hierzu wird eine Praxisleitlinie zur Orientierung erstellt.

Zu den Absätzen 5 bis 7:

§ 33 a Absatz 5 bis 7 regelt das über die reinen Verfahrensinformationen gem. § 33 a Absatz 4 hinausgehende Recht der betroffenen Person, sich durch Akteneinsicht oder Auskunftersuchen über den Inhalt des Disziplinarverfahrens und insbesondere die Ermittlungsergebnisse zu informieren. Die Regelungen orientieren sich dabei an den staatlichen Akteneinsichtsrechten von verletzten Personen im staatlichen Strafverfahren gem. § 406 e StPO. Die Regelungen gehen dem DSGVO vor und sollen die betroffenen Personen in die Lage versetzen, ihre berechtigten Interessen wahrnehmen zu können. Diese Informationsrechte sind im Vergleich zu den Akteneinsichtsrechten der beschuldigten Person nicht so weitreichend, bzw. unterliegen stärkeren Restriktionen. Dies wird damit begründet, dass das Akteneinsichtsrecht für die betroffenen Personen zwar ein wichtiges Informationsmittel darstellt, es für sie aber nicht die Geltendmachung einer eigenen Rechtsposition betrifft. Für beschuldigte Personen ist eine umfassende Akteneinsicht von zentraler Bedeutung, da ohne die Möglichkeit der Akteneinsichtnahme eine effektive Verteidigung verhindert werden würde. Gleichwohl werden durch die hier geregelten Rechte der betroffenen Personen schutzwürdige Belange und Interessen Dritter bzw. der Allgemeinheit berührt, namentlich verfassungsrechtlich verbürgte Grundrechte des Beschuldigten und möglicherweise betroffener Dritter im Hinblick auf Datenschutzaspekte, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Absatz 1 GG i.V.m Art. 1 Absatz 1 GG) und das kirchliche Interesse an Wahrheitsfindung und Verfahrensökonomie. Insofern ist § 33 a Absatz 5 bis 7 geeignet, einen sachgerechten Interessenausgleich zu gewährleisten, der in jedem Einzelfall durch Abwägung der betroffenen Interessen herzustellen ist. Für jeden Fall der Akteneinsicht ist zuvor der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

I. Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Akteneinsicht einer betroffenen Person, die durch Rechtsanwält*innen vertreten wird.

Bei der Abwägung der oben angeführten widerstreitenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls die Akteneinsicht als umfassendere Informationsquelle nach Absatz 5 nur durch Rechtsanwält*innen erfolgen kann. Diese ist als Organ der Rechtspflege gem. § 1 BRAO gehalten, nur solche Informationen an Mandanten weiterzugeben, die unmittelbar mit der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang stehen, so dass auch hierdurch ein Schutz des von der Informationsweitergabe Betroffenen gewährleistet wird.

Rechtsanwält*innen haben zunächst ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person an der Akteneinsicht darzulegen, Absatz 5 Satz 1.

Insofern ist zumindest eine qualifizierte und schlüssige Darlegung des berechtigten Interesses zu verlangen. Eine solche qualifizierte Darlegung stellt ein geeignetes Mittel dar, um das mit dem Akteneinsichtsrecht einhergehende Missbrauchsrisiko zum Beispiel im Bereich der Vermögensstraftaten zu begrenzen. Verletzte Personen müssen daher den mit der Einsichtnahme verfolgten Zweck erläutern und kundtun, warum es hierfür der Akteneinsicht bedarf; hierdurch wird zudem dem Gericht bzw. der disziplinaufsichtführenden Stelle erst ermöglicht, die widerstreitenden Interessen von betroffener Person und beschuldigter Person gegeneinander abzuwägen. Eine Glaubhaftmachung wird gerade nicht gefordert, da es die betroffene Person nur unnötig beschweren würde.

Anders als in der Strafprozessordnung wird inhaltlich unter einem schutzwürdigen Interesse gerade nicht nur ein schutzwürdiges rechtliches, wirtschaftliches oder ideelles Interesse der betroffenen Person gefordert, welches sich darauf richtet, die Voraussetzungen für eine geplante oder bereits in die Wege geleitete Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zu schaffen oder diesbezüglich auch nur eine Verbesserung zu erzielen. Vielmehr ist ein berechtigtes Interesse auch dann gegeben, wenn die betroffene Person ein Interesse an einer institutionellen Aufarbeitung darlegen kann. Disziplinarverfahren dienen dazu, das Ansehen der Kirche, die Funktionsfähigkeit ihres Dienstes, eine auftragsgemäße Amtsführung und das Vertrauen in das Handeln der in der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern. Diesem Interesse dient ebenso die institutionelle Aufarbeitung. Um das Vertrauen der betroffenen Personen in das Handeln der Kirche zu stärken, ist es erforderlich, dass insbesondere Fälle des sexuellen Missbrauchs institutionell aufgearbeitet werden. Soweit betroffene Personen ein solches Interesse darlegen können, besteht ein berechtigtes Interesse im Sinne der Norm.

Ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht besteht darüber hinaus insbesondere dann, wenn dies zur Geltendmachung möglicher zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die betroffene Person gegen die beschuldigte Person Ansprüche geltend machen möchte und umgekehrt. Ein berechtigtes Interesse ist ebenfalls anzunehmen, wenn in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren geführt wird und die betroffene Person im Rahmen einer Nebenklage am Verfahren beteiligt ist.

Ein bloßes Ausforschungsinteresse der betroffenen Person genügt hingegen nicht.

Die Akteneinsicht ist zwingend zu versagen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person oder anderer Personen dem Interesse der betroffenen Person entgegenstehen, die somit vorzunehmende Abwägung mit den Interessen der betroffenen Person also zugunsten des von der Akteneinsicht Betroffenen ausfällt. Zu beachten sind vorliegend das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Umfasst hiervon sind aber auch weitere schutzwürdige Belange wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist jedoch bei einem Überwiegen der schutzwürdigen Drittinteressen – wie auch bei den übrigen Versagungsgründen des Absatz 2 – immer zu prüfen, ob nicht, soweit der Betroffene nicht übermäßig belastet wird, zumindest eine Einschränkung des Akteninhalts auf diejenigen Inhalte vorgenommen werden kann, auf die die betroffene Person auf keinen Fall verzichten kann. Die Akteneinsicht ist zu versagen, wenn das Interesse der beschuldigten Person an der Geheimhaltung ihrer in den Akten enthaltenen persönlichen Daten größer ist als das berechnete Interesse der betroffenen Person, den Akteninhalt zu kennen.

Der Antrag auf Akteneinsicht kann wegen möglicher Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgelehnt werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn es um Informationen über die familiären Verhältnisse der beschuldigten Person, die Intimsphäre, die Gesundheit und die Psyche der beschuldigten Person geht.

Das Recht auf Akteneinsicht besteht bereits während des Ermittlungsverfahrens der disziplinaufsichtführenden Stelle, da die Erhebung der Disziplinaranzeige nicht vorausgesetzt wird. Ein berechtigtes Interesse setzt hierzu nicht zwangsläufig eine Art hinreichenden Tatverdacht voraus. Lediglich Fälle, in denen eine Verletzung der die Akteneinsicht begehrenden Person nach dem Ermittlungsstand von vornherein ausgeschlossen ist, können daher zu einer Verweigerung führen. Zur Gewährung eines effektiven Betroffenen schutzes besteht das Akteneinsichtsrecht zweifellos auch nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss.

Unter dem Begriff der „Akten“ ist der gesamte Disziplinarvorgang zu verstehen, es sind also grundsätzlich alle Bestandteile der im Zuge der Ermittlungen gesammelten Dokumente und Unterlagen umfasst. Da dies also unter Umständen auch sensible Informationen aus der privaten oder geschäftlichen Sphäre der beschuldigten Person oder

Dritter berühren kann, sind in jedem Einzelfall entgegenstehende schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person oder Dritter zu prüfen.

II. Absatz 6

In Absatz 6 ist das Akteneinsichtsrecht durch die betroffene Person geregelt. Das Akteneinsichtsrecht kann gegenüber dem in Absatz 5 vorgesehenen Akteneinsichtsrecht auf die Inhalte begrenzt werden, die lediglich Aussagen oder Inhalte der betroffenen Person selbst zum Gegenstand haben. Absatz 6 soll gegenüber Absatz 5 sicherstellen, dass personenbezogene Daten Dritter, insbesondere weiterer betroffener Personen als besonders schutzwürdig behandelt werden. Da jedoch auch die Belange der betroffenen Personen eine schützenswerte und in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition darstellen, ist vor einer Ablehnung in jedem Fall zu prüfen, ob Akteneinsicht nicht zumindest teilweise oder unter Auflagen gewährt werden kann. Die Einsicht ist dabei grundsätzlich innerhalb der Behörde und unter Aufsicht durchzuführen. Darüber hinaus ist die Herausgabe von Kopien möglich.

Vor der Akteneinsicht durch die betroffene Person soll die disziplinaufsichtführende Stelle darauf hinweisen, dass durch die Einsicht in die Akte der Beweiswert der Aussage geschmälert werden kann. Die betroffene Person soll selbst in die Lage versetzt werden, ob sie die Gefahr einer Minderung des Beweiswertes ihrer späteren Aussage in Kauf nehmen möchte. Grundsätzlich sollen betroffene Person die Gelegenheit haben, unvoreingenommen und unbeeinflusst das eigene Geschehen zu schildern. Eine vorherige richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren ist aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes nicht ausreichend, um die Gefahr der Beweiswertminderung und somit eine Gefährdung des Ermittlungszweckes zu umgehen.

Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, dessen Ausführungen auch hier entsprechend gelten.

4. Zu § 39:

Das Spruchverfahren diene vornehmlich dazu, im Bereich der sog. „Eheverfehlungen“ Amtspflichtsverletzungen zu sanktionieren. Allerdings sind gerade solche Taten häufig Taten sexualisierter Gewalt, die in einem Disziplinarverfahren aufzuarbeiten sind. Dies kann das Spruchverfahren nicht gewährleisten und wird daher - auch als eine Empfehlung der ForuM-Studie - aus dem Gesetz gestrichen.

5. Zu § 61:

Die geistliche Besinnung zu Beginn der Sitzung ist öffentlich. Häufig nehmen betroffene Personen bereits an der geistlichen Besinnung teil. Die geistliche Besinnung ist sehr unterschiedlich ausgestaltet. Insbesondere im Rahmen der Verlesung der Tageslosung und des entsprechenden Lehrtextes kann es zu Retraumatisierung von betroffenen Personen kommen. Die Durchführung einer geistlichen Besinnung liegt fortan im Ermessen des Gerichts. Allerdings muss das Gericht berücksichtigen, ob betroffene Personen von sexualisierter Gewalt anwesend sind. In diesem Fall muss die geistliche Besinnung traumasensibel ausgestaltet sein. Für die Ausgestaltung der geistlichen Besinnung wird eine Praxisleitlinie zur Orientierung.

6. Zu § 63:

Absatz 3:

Die Veröffentlichung von Beschlüssen und Urteilen liegt im Ermessen der Vorsitzenden. In Fällen sexualisierter Gewalt soll fortan von der bisherigen Veröffentlichungspraxis abgewichen werden. Die Kirchen haben ein überragendes Interesse an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört es, auch das Maximum an Transparenz im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt zu erreichen. Dies setzt voraus, dass Beschlüsse und Urteile zu Fällen sexualisierter Gewalt veröffentlicht werden. Von einer Veröffentlichung ist jedoch dann abzusehen, wenn schutzwürdige Interessen der Beteiligten einer Veröffentlichung entgegenstehen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn trotz einer vollständigen Anonymisierung im Beschluss bzw. Urteil

weiterhin Rückschlüsse auf die Beteiligten zu ziehen sind und eine Identifikation der beteiligten Personen ohne große Mühe möglich ist. Insofern gilt es weiterhin, eine Einzelfallabwägung durchzuführen, bei der das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen sind. Da betroffene Personen von Amts wegen über den Gang des Verfahrens zu informieren sind, ist seitens der disziplinaufsichtsführenden Stelle über den Ausgang des Gerichtsverfahrens zu berichten.

7. Zu § 63:

Die Ausführungen zu § 63 Absatz 3 gelten hier entsprechend.